

"Zu untersuchen war, ob Martin Wagener verfassungsfeindliche Auffassungen vertritt. Dafür konnte der Vorstand keine Belege finden. Er vertritt einen kulturellen Volksbegriff, erkennt aber die Souveränität des Staatsvolks im Sinne des Art.20 GG an; auch das Grundgesetz erwähnt den kulturellen Volksbegriff. Martin Wagener distanziert sich zudem von der Theorie des großen Austauschs, lehnt Einwanderung nicht grundsätzlich ab und erkennt das Asylrecht an. Sein jüngstes Buch wurden im Auftrag des Vorstandes netzwerkintern begutachtet, einmal durch einen Politologen, einmal durch einen Verfassungsrechtler; beide haben keine Belege für verfassungsfeindliche Thesen gefunden.

Der Vorstand"